

# **Fördergrundsätze zur Gewährung von Zuwendungen aus dem MV-Schutzfonds für die bedarfsgerechte Erweiterung des Hortangebotes während der Sommerferien 2020**

**(Sommerferienhort)**

Vom XX. Juni 2020

## **Präambel**

Das Sondervermögen MV-Schutzfonds dient der Finanzierung von Maßnahmen zur Bewältigung der Corona-Pandemie. Die Mittel aus dem MV-Schutzfonds dienen der konkreten Gefahrenabwehr im Zusammenhang der Corona Pandemie, der Abwehr oder Abmilderung von Schäden aufgrund der Corona Pandemie für die Wirtschaft und anderen wichtigen gesellschaftlichen Bereichen. Sie sind nur subsidiär zu gewähren und nur zur Vermeidung unbilliger Härten soweit reguläre Finanzierungsmöglichkeiten nicht bestehen oder diese nicht ausreichend sind.

Bedingt durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie haben Eltern, die bereits Urlaub zwecks Kinderbetreuung oder aufgrund sonstiger Vereinbarungen mit ihrem Arbeitgeber vorziehen mussten, einen erhöhten Bedarf für eine zusätzliche Betreuung im Hort während der unterrichtsfreien Zeit in den Sommerferien im Jahr 2020 (22. Juni bis 31. Juli 2020). Das elternbeitragsfreie Grundangebot in den Horten beträgt nach § 7 Absatz 5 Kindertagesförderungsgesetz (KiföG M-V) in der Regel bis zu 6 Stunden (Ganztagesförderung) oder bis zu 3 Stunden (Teilzeitförderung) täglich von Montag bis Freitag außerhalb der Unterrichtszeiten. Das KiföG M-V trifft lediglich die Regelung, dass Eltern die Kosten für zusätzliche Stunden in den Ferien als Mehrbedarf während der Schulferien selbst tragen (§ 29 Absatz 3 KiföG M-V). Eltern ist nach den besonderen Belastungen während der Zeit der Notfallbetreuung eine weitere Belastung mit Kosten für die ansonsten beitragsfreie Kindertagesförderung nicht zumutbar.

Es soll ein Anreiz für ein bedarfsgerechtes Angebot durch die Träger der Horte während der Sommerferien im Jahr 2020 geschaffen werden. Die Eltern sollen von den zusätzlichen Kosten für den sogenannten „Sommerferienhort“ durch das Land Mecklenburg-Vorpommern entlastet werden.

## **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

- 1.1. Das Land Mecklenburg-Vorpommern gewährt nach Maßgabe dieser Grundsätze und der Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 44 Landeshaushaltsordnung Mecklenburg-Vorpommern (LHO) Zuwendungen zur Absicherung eines bedarfsgerechten, für die Eltern beitragsfreien Sommerferienhortes, der über die Vereinbarungen über Leistung-, Entgelt- und Qualitätsentwicklung (LEQV) nach § 24 KiföG M-V hinausgeht.
- 1.2. Ein Rechtsanspruch der Antragsteller auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. Aus

einer gewährten Zuwendung erwächst kein Anspruch auf eine erneute oder weitere Zuwendung.

## **2. Gegenstand der Zuwendung**

Die Gewährung einer Zuwendung für die Absicherung eines bedarfsgerechten Sommerferienhortes hat zum Ziel, dass die durch die Corona-Pandemie und die damit einhergehenden Einschränkungen in der Kindertagesförderung belasteten Eltern von den zusätzlichen Kosten der Förderung im Hort während der Sommerferien 2020 entlastet werden. Dazu sollen den Trägern der Einrichtungen der Kindertagesförderung über die landesseitige Zuwendung eine alternative Finanzierungsmöglichkeit der zusätzlich notwendigen Förderungsstunden eröffnet werden.

Zusätzlich notwendige Förderungsstunden im Hort (Mehrbedarf) sind solche, die bei einer Ganztagsförderung über 6 Stunden täglich und bei einer Teilzeitförderung über 3 Stunden hinausgehen (§§ 7 Absatz 5 und 6 Absatz 5 Satz1 KiföG M-V).

Um eine bedarfsgerechte Verteilung der Mittel zu gewährleisten, soll die Zuwendung über die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe an die Träger der Kindertageseinrichtungen weitergeleitet werden. Daher enthält die Zuwendung eine Verwaltungskostenpauschale für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe.

## **3. Zuwendungsempfänger**

Zuwendungen können erhalten

- als Erstempfänger die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 1 Landesjugendhilfeorganisationsgesetz (KJHG-Org M-V) und
- als Letztempfänger die Träger der Einrichtungen der Kindertagesförderung gemäß § 2 Absatz 2 KiföG M-V.

## **4. Zuwendungsvoraussetzungen**

Die Erstempfänger haben die voraussichtlichen Mehrbedarfe im Sinne von Nummer 2 für die Sommerferien 2020 bei den Trägern der Horte ermittelt.

## **5. Zuwendungsart, Finanzierungsart, Höhe der Zuwendung**

- 5.1. Die Zuwendung an den Erstempfänger wird als Projektförderung im Wege einer Vollfinanzierung in Form einer nicht rückzahlbaren Zuweisung gewährt.
- 5.2. Die Höhe bemisst sich nach den tatsächlich weitergeleiteten Zuwendungen.
- 5.3. Zuwendungsfähig sind die nach dem tatsächlichen Mehrbedarf ermittelten und nach folgender Pauschale berechneten Zuwendungen an den Letztempfänger:  
5 Euro pro Stunde pro Kind, maximal jedoch 33 Euro pro Stunde pro eingesetzte Person des pädagogischen Personals.

- 5.4. Die Erstempfänger erhalten zur Bearbeitung der Zuwendungsverfahren der Letztempfänger je Einrichtung einen Betrag von 13,37 Euro.

## 6. Verfahren

### 6.1. Antragsverfahren des Letztempfängers

Die Gewährung der Zuwendung erfolgt auf der Grundlage eines schriftlichen Antrages.

Der vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Antrag ist beim Erstempfänger einzureichen. Der Letztempfänger reicht den Antrag bis zum 3. Juli 2020 ein. Er kann jedoch nur für den gesamten Leistungszeitraum eingereicht werden.

Der Letztempfänger hat in dem Antrag den von den Eltern angezeigten voraussichtlichen Mehrbedarf während der Sommerferien 2020, den er voraussichtlich erfüllen kann, dem Erstempfänger mitzuteilen. Der Letztempfänger hat dem Erstempfänger dazu die voraussichtliche Anzahl der Hortkinder und die Anzahl der zusätzlich täglichen Förderungsstunden jeweils je Kalendertag während der Sommerferien 2020 sowie die Anzahl des dafür unter Beachtung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erforderlichen pädagogischen Personals mitzuteilen.

Der Letztempfänger ist verpflichtet, alle zur Beurteilung des Zuwendungsantrages erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Eine Verweigerung der Mitwirkung rechtfertigt die Ablehnung des Zuwendungsantrages. Versäumt der Letztempfänger es, Auskünfte innerhalb der von der Bewilligungsstelle gesetzten Frist zu erteilen, steht dies einer Verweigerung der Mitwirkung gleich.

Formulare stellt das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung zur Verfügung.

### 6.2. Antragsverfahren des Erstempfängers

Die Zuwendung ist vom Erstempfänger beim Landesamt für Gesundheit und Soziales bis spätestens zum 31. Oktober 2020 zu beantragen. Es ist ein Gesamtantrag zu stellen.

Ein Formular stellt das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung zur Verfügung.

### 6.3. Vorzeitiger Vorhabenbeginn

Abweichend von Nummer 1.3 der VV zu § 44 LHO und der Anlage 3 der VV zu § 44 LHO (VV-K) ist ein vorzeitiger Vorhabenbeginn ab 8. Juni 2020 für die Gewährung der Zuwendung unschädlich.

### 6.4. Bewilligungsverfahren beim Erstempfänger

Bewilligungsbehörde ist das Landesamt für Gesundheit und Soziales.

Für die Weiterleitung der Zuwendung durch die Erstempfänger an die Letztempfänger wird auf Nummer 12 der Anlage 3 der VV zu § 44 LHO (VV-K) verwiesen.

#### 6.5. Bewilligungsverfahren beim Letztempfänger

Bewilligungsbehörde ist der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe am Standort der Kindertageseinrichtung.

Eine Zuwendung kann nur gewährt werden, soweit der Letztempfänger diese für Mehrbedarfe gemäß § 6 Absatz 5 KiföG M-V beantragt.

Über die Nummer 12 Anlage 3 der VV zu § 44 LHO (VV-K) hinaus ist im Bescheid folgende Auflage aufzunehmen:

„Die Zuwendung schließt es aus, dass der Zuwendungsempfänger den Eltern Mehrkosten in Rechnung stellt.“

„Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet das pädagogische Personal für den Mehrbedarf unter Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einzusetzen.“

#### 6.6. Anforderungs- und Auszahlungsverfahren

Die Zuwendungsmittel werden abweichend von Nummer 7.2 und 7.7 der VV zu § 44 LHO und Anlage 3 der VV zu § 44 LHO (VV-K) nach Bestandskraft des Zuwendungsbescheides in einer Summe ausgezahlt. Der Zuwendungsempfänger ist im Zuwendungsbescheid darauf hinzuweisen, dass durch einen Rechtsmittelverzicht die Bestandskraft sofort eintritt.

#### 6.7. Nachweisverfahren

##### 6.7.1. Nachweisverfahren des Letztempfängers gegenüber dem Erstempfänger

Die Letztempfänger legen dem Erstempfänger

- die Anzahl der erbrachten zusätzlichen Förderungsstunden in den Horten über dem Regelbedarf nach § 7 Absatz 5 KiföG M-V (Stunden pro Tag), die den Eltern nicht als Mehrbedarf in Rechnung gestellt werden dürfen,
- die Anzahl der Kinder, deren Mehrbedarf erfüllt wurde (Summe über alle Ferienwochen und Anzahl pro Stunde) und
- die Anzahl des pädagogischen Personals für die Erfüllung des Mehrbedarfes

tabellarisch dar.

Die Inanspruchnahme der zusätzlichen Förderungsstunden ist mit einer Namensliste der Kinder darzustellen. Diese Namenslisten verbleiben beim Erstempfänger.

Formulare stellt das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung zur Verfügung.

#### 6.7.2. Nachweisverfahren des Erstempfängers gegenüber dem Landesamt für Gesundheit und Soziales

Die Erstempfänger weisen gegenüber dem Landesamt für Gesundheit und Soziales die Letztempfänger, die Namen und die Anschriften der Kindertageseinrichtungen, das Datum der Zuwendungsbescheide, die Anzahl der Kinder, deren Mehrbedarf erfüllt wurde (Summe über alle Ferienwochen) und die Anzahl des pädagogischen Personals (Summe über alle Ferienwochen) für die Erfüllung des Mehrbedarfes tabellarisch nach.

Formulare stellt das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung zur Verfügung.

#### 6.8. Zu beachtende Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO, soweit nicht in dieser Verwaltungsvorschrift Abweichungen zugelassen sind, und das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

### **7. Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Diese Grundsätze treten am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2020 außer Kraft.